



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Forschung

Landesexzellenzinitiative Hamburg

Häufig gestellte Fragen - FAQs

Was ist das Ziel der Landesexzellenzinitiative?

Die Landesexzellenzinitiative soll die Hamburger Wissenschaft auf die nächste Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder vorbereiten und Forschungsverbünde für eine erfolgreiche Bewerbung qualifizieren.

Aus diesem Grund orientiert sich das gesamte Verfahren der Landesexzellenzinitiative sehr eng an der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder.

Welche Anträge können eingereicht werden, welche Voraussetzungen sollten erfüllt sein?

Es können Landesexzellenzcluster und Landesgraduiertenschulen beantragt werden. Sehen Sie dazu die Ausschreibungsunterlagen.

Um eine erfolgreiche Bewerbung in der Exzellenzinitiative II des Bundes und der Länder erreichen zu können, müssen für die Vorhaben im Rahmen der Landesexzellenzinitiative bereits Expertise, Kooperationen und vernetzte Strukturen vorhanden sein und nicht erst mit der Landesinitiative komplett neu aufgebaut werden.

Wer kann sich mit Anträgen bewerben?

Anträge können alle Hamburger Universitäten stellen: die Universität Hamburg, die Technische Universität Hamburg-Harburg, die HafenCity Universität Hamburg, die Bucerius Law School und die Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.

Die Anträge werden über die Präsidien der Universitäten bei der Behörde für Wissenschaft und Forschung eingereicht.

An den Vorhaben können sich Hochschulen (auch Fachhochschulen) und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Hamburg als Kooperationspartner beteiligen. Unternehmen können als Projektpartner im Vorhaben mitarbeiten, werden jedoch nicht gefördert. Ziel ist es, dass das beantragte Forschungsthema als Schwerpunkt der Universität sichtbar wird und intern strukturbildend wirkt. Der universitäre Anteil der Vorhaben sollte deshalb mindestens 50% umfassen.

In begründeten Fällen können sich auch Partner mit Sitz außerhalb Hamburgs an den Vorhaben beteiligen. Für diese muss deutlich gemacht werden, dass die Zusammenarbeit für die Hamburger Wissenschaftseinrichtungen einen erkennbaren Mehrwert erbringt, der die Strukturbildung in Hamburg unterstützt. Dies werden in der Regel Partner sein, die in der näheren Umgebung Hamburgs angesiedelt sind.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft und Forschung

Wie lange soll die Förderdauer der Vorhaben (Graduiertenschulen und Exzellenzcluster) sein?

Die Vorhaben sollen für 3,5 Jahre beantragt werden: vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2012. Dieser Zeitraum reicht bis zum voraussichtlichen Start der Exzellenzinitiative II des Bundes und der Länder Ende 2012. Die Landesexzellenzcluster und die Landesgraduiertenschulen werden vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2010 aus Mitteln der Landesexzellenzinitiative gefördert. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 ist geplant, dass die derzeit im Aufbau befindliche Wissenschaftsstiftung Hamburg die Förderung fortführen soll.

Gibt es thematische Vorgaben für die Vorhaben?

Es können Anträge aus allen Disziplinen und Fächern eingereicht werden. Ausgeschlossen sind rein anwendungsorientierte Forschungsvorhaben und Vorhaben zum Technologietransfer. Für diese Art von Vorhaben gibt es in Hamburg andere Förderprogramme (z.B. bei der Innovationsstiftung Hamburg) und sie sind nicht das Ziel der Exzellenzinitiative II des Bundes und der Länder.

Gibt es Förderquoten für bestimmte Fächer oder Fächergruppen?

Nein. Die Förderung erfolgt nur nach Kriterien der wissenschaftlichen Qualität, auf der Grundlage von schriftlichen Gutachternvoten und der Entscheidungen des Vergabeausschusses.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind Personalkosten, Betriebskosten und Investitionsmittel in Anlehnung an die Verwendungsrichtlinien und die sonstigen Vorgaben der DFG für die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder. Außerdem wird eine „Programmpauschale/Overhead-Pauschale“ von 20% gewährt. Diese wird nicht zusätzlich gewährt, sondern ist in die Gesamtsumme der beantragten Mittel mit einzubeziehen. Die Verwendung der Programmpauschale wird hochschulintern geregelt und sollte in Anlehnung an die Verwendung der DFG-Programmpauschale erfolgen.

Bei den Personalkosten für Doktoranden und Postdoktoranden bleibt es den Antragstellern freigestellt, ob Stipendien oder Personalstellen beantragt werden. Rechtliche Grundlage sind das Hamburgische Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG) vom 07.11.1984, letzte Änderung am 11.07.2007, (siehe HmbGVBl. 1984, S. 225, 221-5) sowie der aktuelle Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bei Personalstellen verwenden Sie bitte die in der beigefügten Finanztafel angegebenen Durchschnittswerte der DFG für die Finanzkalkulation in den Anträgen.

Können auch Wissenschaftler gefördert werden, die nicht in Hamburg tätig sind?

Die Gewinnung von exzellenten Doktoranden und Postdoktoranden aus dem Ausland ist – insbesondere bei Graduiertenschulen – gewünscht und wird auch gefördert.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft und Forschung

Wissenschaftler aus Einrichtungen außerhalb Hamburgs oder aus dem Ausland können in begründeten Fällen gefördert werden, wenn dadurch ein Mehrwert für die beteiligten Hamburger Wissenschaftseinrichtungen entsteht.

Aufenthalte von Gastwissenschaftlern, z.B. zu Konferenzen, Vorträgen, Kursen oder zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch, sind ebenfalls förderfähig.

Wie groß muss der finanzielle Eigenanteil der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sein?

Der Eigenanteil sollte eine Grundausstattung (z.B. Personal, Sachmittel, Infrastruktur) umfassen, in einer Größenordnung, wie sie üblicherweise auch bei DFG-Anträgen erwartet wird.

Muss der Sprecher eines Landesexzellenzclusters / einer Landesgraduiertenschule aus einer Universität kommen?

Da mit der Landesexzellenzinitiative universitäre Schwerpunkte gebildet und gefördert werden sollen, wird der Sprecher/die Sprecherin in der Regel aus einer Universität kommen.

Sollen Landesexzellenzcluster auch eigene Graduiertenschulen enthalten?

Im Rahmen der finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten (Förderzeitraum) der Landesexzellenzinitiative sollten zumindest Ansätze zur strukturierten Doktorandenausbildung abgebildet werden, die es ermöglichen, als Exzellenzcluster in der Exzellenzinitiative II des Bundes und der Länder die obligatorischen Strukturen für eine integrierte Graduiertenschule erfolversprechend beantragen zu können.